

Vorwort

Die Frage nach dem Wesen des Rechts richtet sich nicht auf bestimmte Gegenstände rechtlicher Regelung (also nicht z. B. auf bestimmte Schuldverhältnisse, Straftaten oder Verfassungsstrukturen), sondern auf den Begriff des staatlichen Rechts selbst, d.h. auf dessen notwendige Merkmale¹:

Das Recht auf einen einfachen Begriff zu bringen, wird wohl nie gelingen. Als Ordnung von Vorschriften und Kompetenzen ist es ein Sinngefüge. Doch als wirksames Recht ist es zugleich »Tatsache«, »law in action«: ein Bestand von Normen, die befolgt und durchgesetzt werden. In ihren Inhalten sind die Rechtsnormen von ökonomischen wie von nichtökonomischen Interessen und Machtverhältnissen mitbestimmt. Doch enthalten sie nicht nur Interessenwirkungen, sondern zugleich Interessenabwägungen, die in der Regel auch von einem Bemühen um gerechten Interessenausgleich geleitet sind. Mit der Regelung von Interessenkonflikten grenzt das Recht zugleich Freiräume erlaubten Handelns gegeneinander ab und stellt sich so auch als Begrenzung und Gewährleistung von Freiheit dar. Nicht zuletzt ist es Element und Ausdruck einer Kultur und ihrer spezifischen Vorstellungswelt, bis hin zur »Perspektive legitimer Perspektivenvielfalt«, zu der sich eine »offene Gesellschaft« bekennt.

Fragen der Rechtsanwendung – insbesondere die Auslegung von Gesetzen und die Ausfüllung von Gesetzeslücken – wurden nur kurz beschrieben (Kap. 8 b–d) und ausführlicher

1 Vgl. I. Kant, Logik, 1800, Einleitung VIII.

gesondert dargestellt (R. Zippelius, *Juristische Methodenlehre*, 10. Auflage 2006).

Die erste Auflage dieses kleinen Buches ist 1965 erschienen. Inzwischen wurden viele der dort entwickelten Gedanken andernorts näher ausgeführt und mit Literaturnachweisen versehen, vor allem in meiner »Rechtsphilosophie«, ferner in »Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft« und in »Verhaltenssteuerung durch Recht und kulturelle Leitideen«.

Das Wichtigste, was mir zum Wesen des Rechts bedenkenswert erschien, wird hier in geraffter Form vorgelegt. Der neue Untertitel entspricht dieser Begrenzung der Thematik, die schon in der 5. Auflage vorgenommen wurde.

Für das Lesen der Korrekturen habe ich Frau Brigitte Schulze sehr zu danken.

Erlangen im November 2011

Reinhold Zippelius